

17.01.91

Wi - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschafts- prüferordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll der Zugang zu den Berufen des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden, die über keinen deutschen Abschluß ihrer Ausbildung verfügen, wohl aber über ein Diplom im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

B. Lösung

Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer in der Bundesrepublik Deutschland ist für gesetzliche Abschlußprüfer aus anderen EG-Mitgliedstaaten die Ablegung einer Eignungsprüfung. Der Verordnungsentwurf regelt die Einzelheiten der Prüfung, die Prüfungsgebiete, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder, sowie das Prüfungsverfahren.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt den Ländern. Bund und Gemeinden werden nicht belastet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung und die Eignungsprüfung selbst sind kostendeckende Gebühren vorgesehen. Im Verhältnis zu den beruflichen Einnahmen als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer fallen diese Gebühren nicht ins Gewicht und werden die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten nicht beeinflussen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

17.01.91

Wi - Fz - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder
als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschafts-
prüferordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 611 07 - Wi 46/91

Bonn, den 17. Januar 1991

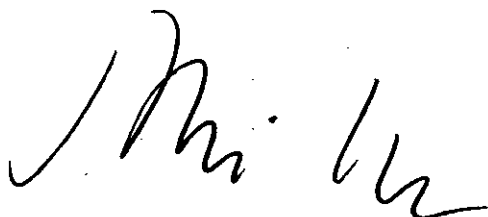
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als
Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buch-
prüfer nach dem Achten Teil der Wirtschafts-
prüferordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung
als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer
nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung
vom

Aufgrund des § 131 1 der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Steht noch nicht fest, wo der Bewerber seine berufliche Tätigkeit ausüben will, kann er den Antrag auf Zulassung an eine oberste Landesbehörde seiner Wahl richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) - ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16 -, durch die nachgewiesen wird, daß der Bewerber ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß er über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer

Rechnungsunterlagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 (84/253/EWG) - ABl. EG Nr. L 126 (1984), S. 20 -, in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind;

3. ein Nachweis, daß der Antragsteller den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung gemäß § 131 g Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
 4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;
 5. eine Erklärung des Bewerbers, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
 6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
 7. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Prüfung in verkürzter Form (§ 6) ablegen will;
 8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen nach § 7.
- (3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Bewerber stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung vor dem bei der obersten Landesbehörde gemäß § 131 h Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingerichteten Prüfungsausschuß ab.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an,
ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
ein Vertreter der Finanzverwaltung,
zwei Wirtschaftsprüfer.

An der verkürzten Prüfung (§ 6), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt ein Vertreter der Finanzverwaltung nicht teil. Dem Prüfungsausschuß für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer kann anstelle eines der beiden Wirtschaftsprüfer ein vereidigter Buchprüfer angehören. Ein Mitglied des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jeden Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Personen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Die Vertreter der Finanzverwaltung sind von der obersten Landesbehörde für Finanzen vorzuschlagen.

(3) Vorschläge sind ferner auf Anforderung für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

(4) Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

(1) In der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und Recht der Unternehmensverbindungen;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen- und Körperschaftsteuer;
3. Bewertungsgesetz;

4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. Rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

B. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer;

C. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;
4. Besonderheiten bei der Prüfung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Eigenbetrieben und von sonstigen der Pflichtprüfung unterliegenden Unternehmen.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1, A Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1 A Nr. 1 und 2 und C Nr. 4 (Besonderheiten bei der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen) sind nur insoweit Prüfungsgegenstand als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere aufgrund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten Besonderheiten enthält.

§ 5

Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer

(1) In der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen- und Körperschaftsteuer;
3. Bewertungsgesetz;
4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. Rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

B. Berufsrecht der vereidigten Buchprüfer;

C. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;

3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1, A Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1, A Nr. 1 und 2 sind nur insoweit Prüfungsgegenstand als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere aufgrund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten Besonderheiten enthält.

§ 6

Verkürzte Prüfung

Steuerberater und vereidigte Buchprüfer können die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13, 13 a der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen, wenn sie ihrem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt haben.

§ 7

Erlaß von Prüfungsleistungen

Die oberste Landesbehörde erläßt dem Bewerber auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn er durch ein Prüfungszeugnis nachweist, daß er in seiner bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse in diesem Prüfungsgebiet erworben hat.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind in der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers, in der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer dem Arbeitsgebiet des vereidigten Buchprüfers zu entnehmen.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. Es sind zu bearbeiten in der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B) und in der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 5 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine Niederschrift anzufertigen, in die die teilnehmenden Bewerber, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 3 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Prüfer nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muß und vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu bewerten; die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Prüfer die Arbeit so bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn zwei Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

(3) In der mündlichen Prüfung als Wirtschaftsprüfer sind aus den in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen; in der mündlichen Prüfung als vereidigter Buchprüfer sind aus den in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers zusammenhängen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Ist ein Prüfungsgebiet nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(6) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" erfolgt auf Vorschlag des jeweils Prüfenden durch den Prüfungsausschuß.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3, ob der Bewerber über die nach § 131 h Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund nicht unterzogen hat; der Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ent-

scheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

§ 13

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit "genügt nicht den Anforderungen" bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene

Prüfungsentscheidung widerrufen oder aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. S. 1462) eingefügt worden ist, können gesetzliche Abschlußprüfer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigte Buchprüfer bestellt werden, wenn sie eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft ist nach § 131 I WPO ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Eignungsprüfungen Bestimmungen über die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens zu erlassen. Diese Regelung soll durch die vorliegende Verordnung erfolgen.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten durch die Eignungsprüfungen. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der Antragsteller für die Eignungsprüfungen gering sein wird. Für die Prüfungen können die vorhandenen Prüfungsbehörden eingesetzt werden. Sowohl für die Zulassung zur Eignungsprüfung als auch die Prüfung selbst ist eine Zulassungs- und Prüfungsgebühr vorgesehen, die die Kosten decken soll (§ 131 g Abs. 3 Satz 7 WPO).

Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden beruflichen Einnahmen des aufgrund der Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bestellten Bewerbers fällt die Zulassungs- und Prüfungsgebühr nicht ins Gewicht und wird die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten nicht beeinflussen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind daher nicht zu erwarten.

Im Einzelnen

Zu § 1 (Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Absatz 1 bestimmt, an welche Behörde der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu richten ist (vgl. § 131 g Abs. 3 WPO).

In Absatz 2 werden die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen bestimmt.

Nach Absatz 3 sind die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Bewerber stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Sonstige Unterlagen sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Zu § 2 (Prüfungsausschuß)

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Wie der Prüfungsausschuß für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 a Abs. 4 und für die Prüfung nach § 131 e Abs. 4 WPO soll sich der Prüfungsausschuß aus vier Mitgliedern zusammensetzen. Ein Vertreter der Wirtschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses erscheint nicht zwingend erforderlich, wohl aber ein Vertreter der Finanzverwaltung, da das Steuerrecht einen Schwerpunkt der Eignungsprüfung bildet.

Die Absätze 3 - 6 entsprechen § 3 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 3 (Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Die Absätze 2 und 3 regeln, welche Institutionen Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses einzureichen haben.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 4 (Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer)

Die Prüfungsgebiete sind in § 131 h Abs. 3 Satz 3 WPO genannt. Sie werden in § 4 näher aufgegliedert. Im Vergleich zu § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer wird der Katalog der Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung auf die Prüfungsgebiete konzentriert, die für die praktische Berufsarbeit besonders bedeutsam sind. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung (§ 131 h Abs. 3 Satz 1 WPO). Für die mündliche Prüfung ist neben den Prüfungsgebieten "Wirtschaftliches Prüfungswesen" und "Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer" ein Wahlfach vorgesehen. Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Nach der Richtlinie dürfen Gegenstand der Eignungsprüfung nur Sachgebiete sein, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Bewerbers von dem Diplom, das der Bewerber vorlegt, nicht abgedeckt sind. Aus den nicht abgedeckten Sachgebieten sind für die Eignungsprüfung die Sachgebiete auszuwählen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Soweit einzelne Rechtsgebiete oder Teilbereiche durch Richtlinien des Rates harmonisiert worden sind, dürfen sie nur insoweit in die Eignungsprüfung einbezogen werden, als das Recht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere aufgrund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten Besonderheiten enthält. Dies ist beim Recht der Kapitalgesellschaften und Recht der Unternehmensverbindungen (Abs. 1, A Nr. 3), bei den rechtlichen Vorschriften zum wirtschaftlichen Prüfungswesen (Abs. 2 Satz 1, A Nr. 1 und 2) und hinsichtlich der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (Abs. 2, C Nr. 4) der Fall.

Zu § 5 (Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer)

Die Vorschrift regelt die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer.

Zu § 6 (Verkürzte Prüfung)

Nach § 131 g Abs. 3 Satz 6 WPO können Steuerberater und vereidigte Buchprüfer die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13, 13 a WPO) ablegen.

Zu § 7 (Erlaß von Prüfungsleistungen)

Die Ermächtigung des § 131 l WPO sieht vor, daß in der Rechtsverordnung Bestimmungen über den Erlaß von Prüfungsleistungen getroffen werden. Nach der Richtlinie dürfen Gegenstand der Eignungsprüfung nur Sachgebiete sein, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Bewerbers von dem Diplom, das der Bewerber vorlegt, nicht abgedeckt sind (Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie). Voraussetzung für den Erlaß einzelner Prüfungsleistungen ist, daß der Bewerber durch ein Prüfungszeugnis nachweist, daß er in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers oder des vereidigten Buchprüfers in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Nur ein Prüfungszeugnis ist geeignet, nicht etwa eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die oberste Landesbehörde muß im Einzelfall entscheiden, ob das Prüfungszeugnis einen Erlaß rechtfertigt.

Zu § 8 (Schriftliche Prüfung)

Nach Absatz 1 besteht die schriftliche Prüfung aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 3 und 4 entspricht § 9 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Nach Absatz 5 sollen die Aufsichtsarbeiten nicht mit Prüfungsnoten, sondern nur mit "genügt den Anforderungen" oder "genügt nicht den Anforderungen" bewertet werden.

Zu § 9 (Mündliche Prüfung)

Nach Absatz 1 ist ein Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn zwei Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Wird dem Bewerber eine der beiden Aufsichtsarbeiten nach § 7 erlassen und genügt die andere Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist der Bewerber gleichwohl nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Absatz 2 entspricht § 13 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Nach Absatz 4 soll die Dauer der mündlichen Prüfung für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Wird ein Bewerber in der mündlichen Prüfung zusätzlich in dem Prüfungsbereich geprüft, in dem seine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen entspricht, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 14 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 7 entspricht § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Absatz 8 entspricht § 19 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 10 (Prüfungsergebnis)

Nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die mündliche Prüfung aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. und damit die Prüfung bestanden hat.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 und Absatz 3 § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 11 (Rücktritt von der Prüfung)

Die Vorschrift entspricht § 20 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 12 (Wiederholung der Prüfung)

Die Vorschrift entspricht § 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 13 (Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße)

Die Vorschrift entspricht § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der
Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.